

Allgemeinverfügung der Gemeinde Remchingen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus



Veranstaltungsverbote für Vereine und Gruppen

Gemäß §§ 1 und 3 des Polizeigesetzes für Baden Württemberg (PolG) in der jeweils aktuellen Fassung i.V. mit § 16 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ergeht zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Abwehr von Gefahren im öffentlichen Interesse folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Veranstaltungen und Versammlungen über 10 Personen werden für Vereine und Gruppen in geschlossenen Räumen und im Freien verboten.

Wird gegen Ziffer 1 dieser Verfügung verstoßen, wird dies durch das Ordnungsamt der Gemeindeverwaltung geahndet.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ist bis zum 19.04.2020 wirksam.

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Die Ortschaftspolizeibehörde hat die Aufgabe, von Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie hat gemäß § 3 PolG die erforderlichen Maßnahmen hierfür zutreffen.

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) regelt die Verhinderung der Verbreitung von Krankheiten und Infektionen. Dies bezieht sich nur auf die den Menschen übertragbaren Krankheiten und zwar unabhängig davon, ob diese vom Tier oder durch Wasser oder Gegenstände auf den Menschen oder von Mensch zu Mensch übertragen werden. In § 16 Abs. 1 IfSG findet sich die Generalklausel zur Verhütung übertragbarer Krankheiten. Zum Tätigwerden genügt es, wenn entsprechende Tatsachen anzunehmen sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Sie ist erforderlich und notwendig. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist zur Abwehr von Gefahren notwendig. Der Schutz der Allgemeinheit ist hier höher zu werten als das Interesse der Personengruppen, die an den Veranstaltungen teilnehmen oder die Personen, die eine Veranstaltung durchführen.

Im öffentlichen Interesse kann der Suspensiveffekt eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden. Es besteht ein öffentliches Interesse an der sofortigen Umsetzung dieser Verfügung. Es kann nicht hingenommen werden, dass durch ein eventuelles Widerspruchs- und Klageverfahren die Umsetzung erst in einer unbestimmten Zeit durchgesetzt werden könnte.

Es liegt daher im öffentlichen Interesse, dass das Verbot unverzüglich umgesetzt wird und im Fall etwaiger Rechtsbehelfe nicht abgewartet werden muss, bis die Verfahren abgeschlossen sind.

Rechtliche Gründe:

Die Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheiten erforderlich ist.

Bei den getroffenen Maßnahmen ist der zuständigen Behörde nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG Ermessen eingeräumt. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – als Grenze des Ermessens – betrachtet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Remchingen, San-Biagio-Platani-Platz 8 einzulegen. Ein etwaiger Widerspruch oder Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Remchingen, den 16.03.2020


Luca Wilhelm Prayon
Bürgermeister

